

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 32

Ausgegeben und versendet
am 7. August 2020

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 120. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Juli 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Juli 2020 | 304 |
| 121. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 24. Juli 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 2. Halbjahr 2020 | 304 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 122. Volkshilfe Steiermark Spendenverein; Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen | 306 |
| 123. Steirischer Gehörlosen Sport- & Kulturverein; Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen | 307 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|--|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr gemäß § 13 Abs. 5 AVG | 307 |
| Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Mag. pharm. Dr. Gerda Rieger, Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Filialapotheke in Wundschuh; Kundmachung | 308 |
| Marktgemeinde Gössendorf; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Bauftrag, Generalsanierung Dorfplatz inkl. Herstellung der Oberflächenentwässerung und Leitungsverlegearbeiten) | 309 |

Sonstige Verlautbarungen:

- | | |
|--|-----|
| Landesfeuerwehrverband Steiermark; Auftragsbekanntmachung (Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen „Teleskoplader“ mit der taktischen Bezeichnung „TL“) | 309 |
| Regionalverband Bezirk Liezen; Widerrufserklärung (Vergabeverfahren für die Erteilung einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb einer regionalen Mikro-ÖV Lösung im Bezirk Liezen) | 310 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 33 Erscheinungstermin: Freitag, 14.08.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 34 Erscheinungstermin: Freitag, 21.08.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 120

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 13. Juli 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Juli 2020

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Juli 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,36 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 121

Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 24. Juli 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 2. Halbjahr 2020

Auf Grund des § 52 a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 2. Halbjahr 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Geflügel wird wie folgt festgesetzt:

Tarife für das 2. Halbjahr 2020

Hühner

1. bis 30 Wochen

a) Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert € 0,55

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik "weiblich" zu bewerten

weiblich € 1,09 plus € 0,25 pro angefangene Woche

b) Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert € 0,73

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik "weiblich" zu bewerten

weiblich € 1,45 plus € 0,25 pro angefangene Woche

c) Legehybrid-Elterntiere

pro Stück männlich oder weiblich € 5,81 plus € 0,29 pro angefangene Woche

d) Masthybrid-Elterntiere

pro Stück männlich oder weiblich € 4,00 plus € 0,36 pro angefangene Woche

e) Jungmasthühner

bis 5. Woche einschließlich pro Stück € 0,36 plus € 0,26 pro angefangene Woche

ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend € 1,31

2. 31. bis 40. Woche

pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend

3. ab 41. Woche

pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich

a) Wirtschaftsrassen pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 0,80 Stückwert

b) Legehybriden pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 0,73 Stückwert

c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück € 0,65 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück € 0,67 pro angefangene Woche

mindestens jedoch € 2,54 Stückwert

Truthühner

1. Elterntieraufzucht

a) bis einschließlich 35. Woche pro Stück € 10,17 plus € 2,91 pro angefangene Woche

b) 36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück € 109,01 gleichbleibend

c) ab 45. Woche pro Stück € 109,01 minus € 3,63 pro weitere angefangene Woche

Mindestwert jedoch € 2,33 je kg Lebendgewicht

2. Masttruthühner

a) bis 12. Woche pro Stück € 2,83 plus € 0,87 pro angefangene Woche

b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,45

Für konventionelle Truthühnermast ist ein Zuschlag von 15 % aufgrund der gestiegenen Produktionskosten zu gewähren.

Gänse

1. Aufzucht

a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 5,09 plus € 0,44 pro angefangene Woche

b) ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück € 7,99 plus € 0,25 pro angefangene Woche

c) in der 1. Legeperiode pro Stück € 19,62

d) bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück € 14,53

e) bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück € 9,45

f) nach der 3. Legeperiode pro Stück € 5,81

2. Mastgänse

a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 4,72 plus € 0,58 pro angefangene Woche

b) ab 9. Woche pro kg lebend € 3,63

Enten

1. Aufzucht

- a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,60 plus € 0,36 pro angefangene Woche
 - b) ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück € 3,63 plus € 0,22 pro angefangene Woche
 - c) ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück € 8,72 gleichbleibend
 - d) ab 41. Woche pro Stück € 8,72 minus € 0,25 pro weitere angefangene Woche
- Mindestwert € 1,45 je kg Lebensgewicht

2. Mastenten

- a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,45 plus € 0,44 pro angefangene Woche
- b) ab 7. Woche pro kg lebend € 1,89

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 17,12 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 122

ABT03-1.0-30121/2014-69

4. August 2020

Volkshilfe Steiermark Spendenverein; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Volkshilfe Steiermark Spendenverein mit Sitz in 8010 Graz, Sackstraße 20, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen

Sammlungszweck: Gemeinschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 der Vereinsstatuten in der Form der Hilfestellung für Einzelpersonen bei Bedarf, Hilfsaktionen, Seniorenbetreuung und Katastrophenhilfe im Bundesland Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Bauer-Dorner

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 123

ABT03-1.0-19140/2014-89

4. August 2020

Steirischer Gehörlosen Sport- & Kulturverein; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Steirischen Gehörlosen Sport- & Kulturverein mit Sitz in 8052 Graz, Steinbergstraße 9, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Oktober 2020 bis 30. November 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen

Sammlungszweck: Förderung der statutengemäßen Aufgaben des Vereines im Bereich der Weiterbildung, Kultur-, Sport- und Sozialarbeit für die Gehörlosen in der Steiermark sowie teilweise Finanzierung der Instandsetzung bzw. Ausstattung des Vereinshauses

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-24570/2015-44

3. August 2020

**Kundmachung der Änderung der Zeiten für den Parteienverkehr
gemäß § 13 Abs. 5 AVG**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. werden für die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag **ab 1. August 2020**

| | | |
|----------------------------|------------------------------|--|
| die Amtsstunden mit | Montag bis Donnerstag | von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und |
| | Freitag | von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, |

die **Parteienverkehrszeiten**, außer in den unter Ausnahmen angeführten Referaten und Außenstellen, mit

| | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Faschingdienstag | von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr |
| Karfreitag | von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr |
| sowie nach Vereinbarung | |

festgelegt.

Ausnahmen:

Bürgerservicestellen (Reisepässe, Führerscheine, Jagd- und Fischerkarten) am Standort Bruck an der Mur und Mürzzuschlag

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Montag | von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag bis Freitag | von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Faschingdienstag | von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr |
| Karfreitag | von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr |

Für die **Einbringung von Schriftstücken gemäß § 13 AVG** an die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag stehen folgende Adressen zur Verfügung:

1) Einbringen von Schriftstücken per Post: Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, 8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

2) Elektronische Anbringen: Anbringen können auch elektronisch (E-Mail, Fax oder Online-Formulare) eingebracht werden, wobei jedoch die technischen Voraussetzungen zu beachten sind. Elektronische Anbringen, die uns außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, werden erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Daher gelten diese Anbringen auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

a) Einbringen von Schriftstücken per Telefax +43/3862/899-550

b) Einbringen von Schriftstücken per E-Mail bhbm@stmk.gv.at

c) Online-Formulare Eine Übersicht über alle Online-Formulare finden Sie unter der Adresse <http://www.e-government.steiermark.at//>

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-30426/2020-4

5. August 2020

Mag. pharm. Dr. Gerda Rieger, Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Filialapotheke in Wundschuh; Kundmachung

Die Inhaberin der öffentlichen „Diana Apotheke“ in 8402 Werndorf, Bundesstraße 114, Frau Mag. pharm. Dr. Gerda Rieger, geb. 11. Jänner 1969, wohnhaft in Wasserturmstraße 24, 8061 St. Radegund bei Graz, hat um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke in 8142 Wundschuh, Hauptstraße 4, angesucht.

Der Standort umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wundschuh.

Gemäß § 48 Apothekengesetz können Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

71/2020

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter:
i. V. S c h w a r z

Marktgemeinde Gössendorf

612-274-20

31. Juli 2020

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung**Auftraggeber:** Marktgemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf**Art und Umfang der Leistung:** Bauauftrag, Generalsanierung Dorfplatz inkl. Herstellung der Oberflächenentwässerung und Leitungsverlegearbeiten**Erfüllungsort:** Gemeindegebiet Gössendorf, Dorfplatz – Höhe Dorfstraße 57 (zwischen Lindenstraße, Dorfstraße und Mitterweg)**Geplanter Leistungszeitraum:** September bis November 2020 nach Vereinbarung**Anfragen:** Ingenieurbüro Geiger GmbH, Schlossweg 4, 8077 Gössendorf, Tel. +43/664/4152363, E-Mail: geiger.graz@gmx.at**Ausschreibungsunterlagen** können unter gemeindeamt@goessendorf.com angefordert werden.**Angebotsabgabe** postalisch an Marktgemeinde Gössendorf, Amtsleitung, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf oder elektronisch per E-Mail an gemeindeamt@goessendorf.com mit der Bezeichnung „Angebot Generalsanierung Dorfplatz“ bis spätestens **28. August 2020, 12.00 Uhr.** 72/2020

Sonstige Verlautbarungen

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Referenznummer: 3.5-13017

2. August 2020

Auftragsbekanntmachung**Auftraggeber:** Landesfeuerwehrverband Steiermark, Florianistraße 22 - 24, 8403 Lebring, Tel. +43/3182/7000-352, E-Mail: thomas.rauch@lfv.steiermark.at, www.lfv.steiermark.atDie Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/87299>Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/87299>**Bezeichnung des Auftrags:** Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen „Teleskoplader“ mit der taktischen Bezeichnung „TL“**Art des Auftrags:** Lieferauftrag**Kurze Beschreibung:** Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen „Teleskoplader“ mit der taktischen Bezeichnung „TL“**Aufteilung des Auftrags in Lose:** nein**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 36 Monate**Verfahrensart:** Offenes Verfahren**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 28. September 2020, 12.00 Uhr**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 31. Juli 2020**Dokument-ID:** 87299-00

73/2020

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Regionalverband Bezirk Liezen

30. Juli 2020

Widerrufserklärung

Auftraggeber: Regionalverband Bezirk Liezen, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen

NUTS-Code: AT22

Bezeichnung des Auftrags: Vergabeverfahren für die Erteilung einer Dienstleistungskonzession für den Betrieb einer regionalen Mikro-ÖV Lösung im Bezirk Liezen

CPV-Code Hauptteil: 60120000

Dokument-ID: 69663-01

74/2020
